

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Thilo Kleibauer (CDU) vom 20.08.20

### **und Antwort des Senats**

**Betr.:** **Steuerung der öffentlichen Unternehmen – Nachfragen zu den Senatsantworten in Drs. 22/693**

**Einleitung für die Fragen:**

*In der Drs. 22/693 führt der Senat aus, dass die Senatskommission für öffentliche Unternehmen im ersten Halbjahr 2020 mehrere Beschlüsse aus dem Bereich der Grundsatz- und Querschnittsaufgaben getroffen hat.*

*Ich frage den Senat:*

**Frage 1:** *Welchen Inhalt hat der laut Drs. 22/693 am 18.02.2020 getroffene „Beschluss über Unternehmen des erweiterten Verantwortungsmodells“ im Einzelnen? Aus welchem Grund wurde dieser Beschluss getroffen?*

**Antwort zu Frage 1:**

Mit Beschluss legt die Senatskommission jährlich fest, welche Unternehmen dem erweiterten Verantwortungsmodell unterfallen, welche somit von der zuständigen Fachbehörde und der Finanzbehörde gemeinsam gesteuert werden (zur Liste der Unternehmen siehe Anlage).

**Frage 2:** *Welchen Inhalt hat der in Drs. 22/693 erwähnte Beschluss „Neue Obergrenze für Vergütungsanpassungen zugunsten amtierender Geschäftsführungen und Vorstände der hamburgischen öffentlichen Unternehmen“ vom 28.04.2020 im Einzelnen? Aus welchem Grund wurde dieser Beschluss getroffen?*

**Antwort zu Frage 2:**

Um die deutlich dynamischere Entwicklung der Geschäftsleitungsvergütung im Vergleich zur Entwicklung der Mitarbeitervergütung in Deutschland oder der Tarifierhöhung im öffentlichen Dienst zu bremsen, hat der Senat standardmäßig einen Maßstab für angemessene Vergütungsanpassungen entwickelt, der grundsätzlich die Obergrenze für Vergütungsanpassungen darstellt, jährlich durch die Finanzbehörde berechnet und der Senatskommission für öffentliche Unternehmen (SköU) zur Kenntnis gegeben wird. Im Übrigen siehe Drs. 21/18956.

**Frage 3:** *Wie lautet die Obergrenze für Vergütungsanpassungen zugunsten amtierender Geschäftsführungen und Vorstände und ab welchem Termin gilt sie? Unter welchen Voraussetzungen kann von dieser Obergrenze abgewichen werden?*

**Antwort zu Frage 3:**

Die am 28. April 2020 festgesetzte aktuelle Obergrenze beträgt 2,3 Prozent pro Jahr. Sie gilt bis zur nächsten SköU-Befassung. Soll die Obergrenze in begründeten Fällen überschritten werden, ist dies mit Finanzbehörde und Senatskanzlei abzustimmen und der SköU im Nachgang zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen siehe Drs. 21/18956.

**Unternehmen des erweiterten Verantwortungsmodells**

<b>Nr.</b>	<b>Unternehmen</b>
1	Bäderland Hamburg GmbH
2	f & w fördern und wohnen Anstalt öffentlichen Rechts
3	Flughafen Hamburg GmbH
4	Gasnetz Hamburg GmbH
5	Hamburg Messe und Congress GmbH
6	Hamburg Port Authority Anstalt öffentlichen Rechts
7	Hamburger Friedhöfe Anstalt öffentlichen Rechts
8	Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft
9	Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft
10	Hamburger Wasserwerke GmbH
11	Hamburgische Investitions- und Förderbank Anstalt öffentlichen Rechts
12	HSE Hamburger Stadtentwässerung Anstalt öffentlichen Rechts
13	SAGA Siedlungs-Aktiengesellschaft Hamburg
14	Stadtreinigung Hamburg Anstalt öffentlichen Rechts
15	Stromnetz Hamburg GmbH
16	Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf Körperschaft des öffentlichen Rechts (UKE)
17	Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH
18	Wärme Hamburg GmbH

Stand: 01.01.2020